



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 2026

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Familienstiftung Schuppan“	402
Errichtung der „Minow-Familienstiftung“	402
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR)	402
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Kofinanzierung von anderen Denkmalförderprogrammen mit dem Schwerpunkt Bund (KoFi Bund) im Land Brandenburg	403
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15938 Drahnsdorf	405
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	407
Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung einer Puteneltern-tieranlage am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk	408
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	409

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Familienstiftung Schuppan“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 26. März 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Familienstiftung Schuppan“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die

- Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifter-Familie,
- Erhaltung und Stärkung des Zusammenhalts, des Vertrauens, der Verbundenheit, der Tradition und des Familienfriedens der Stifter-Familie, auch über Generationen hinweg, sowie die ideelle und materielle Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie,
- zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Stiftungsvermögens als einheitliche, personenunabhängige Ertragsquelle der Stifter-Familie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 26. März 2026 erteilt.

Errichtung der „Minow-Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. April 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Minow-Familienstiftung“ mit Sitz in Bernau bei Berlin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die

- a) finanzielle Unterstützung des Stifters und seiner Ehepartnerin,
- b) finanzielle Unterstützung seiner Abkömmlinge (damit gemeint sind auch rechtlich gleichgestellte Adoptivkinder),

- c) Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. April 2026 erteilt.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2026
Sachgebiet 07. Straßenverkehrstechnik
und Straßenausstattung
07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen
Vom 10. April 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 13/1992 vom 28. Februar 1992 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) für geltend erklärt (VkBBl. 1992 S. 147).

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 11/2005 vom 4. April 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) fortgeschrieben (VkBBl. 2005 S. 354).

Hiermit werden die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) einschließlich der Fortschreibung 2005 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen verbindlich eingeführt.

Die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Die Fortschreibung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBBl. 2005 S. 354) erschienen.

Kofinanzierung von anderen Denkmalförderprogrammen mit dem Schwerpunkt Bund (KoFi Bund) im Land Brandenburg

Förderrichtlinie
des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege
und Archäologischen Landesmuseums
Vom 7. April 2026

Denkmale sind wichtige Bestandteile der Baukultur und der Kulturlandschaft Deutschlands. Sie sind geeignet, kulturelle und überregionale Identität zu schaffen. Die Erhaltung von Denkmälern ist vom Denkmaleigentümer zu leisten, der nach Maßgabe der Haushaltslage des Bundes und des Landes Brandenburg in gemeinsam geförderten Projekten bei der Sicherung, Konservierung und Restaurierung unterstützt wird.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) stellt nach Maßgabe des Haushalts des Landes aus seinen Projektfördermitteln des Kapitels 06 730 Titel 893 10 zu diesem Zweck jährlich Mittel bereit und kofinanziert vom Bund zugesagte, national bedeutsame Projekte.

Damit wird eine Fördermöglichkeit für die Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes geschaffen. Mit den vorliegenden Förderrichtlinien des BLDAM sollen Inhalt und Verfahren der Förderung konkretisiert werden.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Die Anträge sind postalisch an folgende Adresse zu senden:

**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Förderung
Wünsdorfer Platz 4
15806 Zossen

Der Antrag kann vorab per E-Mail übersendet werden:

foerderung@bldam.brandenburg.de.

1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und rechtsfähige juristische Per-

sonen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts sein.

2.2 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

3 Zuwendungszweck, Förderziel

3.1 Das Land Brandenburg gewährt über das BLDAM nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen ausschließlich für investive Projekte zur Erhaltung, Sicherung, Sanierung und Restaurierung unbeweglicher und beweglicher Denkmale im Land Brandenburg.

Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Kapitels I und des Kapitels III, Artikel 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

3.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

3.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Zuwendungsvoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben

4.1 Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Fördergegenstand ist ein in die Landesdenkmalliste eingetragenes Denkmal mit geschichtlicher, wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer, städtebaulicher und/oder volkskundlicher überregionaler Bedeutung,
- positive denkmalfachliche Bewertung des Vorhabens durch das BLDAM.
- Voraussetzung für eine Zuwendung des Landes ist eine Förderzusage des Bundes und seine Beteiligung an den zu fördernden Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent, mindestens mit angemessenen Haushaltsmitteln. Die Förderrichtlinien des Bundesprogramms

müssen mit den hier beschriebenen Förderrichtlinien kompatibel sein.

- Eine Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessener Eigenbeteiligung - im Umfang von mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben - muss gewährleistet sein.

- 4.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antrag mit allen erforderlichen Angaben, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein; laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann nach Zusage der Bundesmittel ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Vorangehende Planungen sowie planungsvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Schadensermittlungen, statische oder restauratorische Untersuchungen, Bauforschungen) und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Vorhabenbeginn und können zuwendungsfähig sein, sofern sie dem Vorhaben unmittelbar dienen.

- 4.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nur für von den Denkmalbehörden anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Denkmalen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

- 4.4 Nicht förderfähig sind Ausgaben

- des Erwerbs eines Denkmals,
- einer Rekonstruktion, die einem Neubau gleichkommt,
- eines Neubaus in einem Denkmalbereich,
- für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- für Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen,
- der laufenden Unterhaltung,
- für eigene Arbeitsleistung (unbare Leistungen),
- für Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen,
- für rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen sowie
- für Sachausgaben (ausgenommen Planungskosten, die unmittelbar mit dem Investitionsvorhaben in einem Zusammenhang stehen).

- 4.5 Privateigentümer des Kulturdenkmals haben grundsätzlich einen etwaigen Erstattungsanspruch des Landes bei einer Gesamtzuwendung ab 100 000 Euro abzusichern. Dies erfolgt in aller Regel durch Eintragung einer Buchgrundschuld in Höhe der Bundes- und Landeszufwendung.

Bei Zuwendungen ab 100 000 Euro bei Gemeinden und Kirchen und ab 50 000 Euro bei Privatpersonen und

privatrechtlichen Vereinigungen oder Unternehmen werden die Zuwendungsbescheide mit einer Zweckbindung (Wertausgleichsklausel) versehen. Dies gilt auch, wenn durch mehrjährige Förderung oder Anschlussförderung die Grenze von 50 000 beziehungsweise 100 000 Euro überschritten wird. Wird das Denkmal vor Ablauf von 25 Jahren verkauft, ist ein Wertausgleich fällig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Landesmittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen des BLDAM sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- 5.2 Zuwendungen werden in der Regel bis zu einer Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt; eine gemeinsame Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist regelmäßig bis zu 75 Prozent möglich. Die konkrete Höhe der Zuwendung wird nach Maßgabe der Haushaltslage des Landes Brandenburg im Einzelfall vom BLDAM festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung aus Landes- und Bundesmitteln bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde gelegt.

Die Beihilfenintensität von 75 beziehungsweise 80 Prozent gilt nur bei einem Gesamtbeihilfenbetrag von bis zu 2,2 Millionen Euro je Vorhaben (Artikel 53 Absatz 8 AGVO), wobei sämtliche staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen sind. Überschreitet der Gesamtbeihilfenbetrag diese Schwelle, erfolgt die Berechnung des Beihilfenhöchstbetrags nach Artikel 53 Absatz 6 AGVO.

Ist der Zuwendungsempfangende vorsteuerabzugsberechtigt, wird die auf die beihilfenfähigen Ausgaben erhobene Umsatz-/Mehrwertsteuer bei der Ermittlung der Beihilfenintensität und der beihilfenfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

- 5.3 Die beantragte Zuwendung soll mindestens 10 000 Euro betragen.

- 5.4 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 600 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

6 Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das BLDAM im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK).

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das BLDAM. Grundsätzlich wird der Erstantrag beim BLDAM bis spätestens zum

30. September des Vorjahres gestellt. Das Antragsformular für das Förderprogramm „KoFi Bund“ wird nach Abstimmung mit dem BLDAM und mit Nachweis einer Zusage einer Bundesförderung dem Antragsteller übermittelt. In mit dem BLDAM abgestimmten Ausnahmefällen kann der Antrag ganzjährig gestellt werden.

Bei mehrjährigen Förderabschnitten sind Fortsetzungsanträge für jedes Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) für den jeweiligen Bauabschnitt beim BLDAM zu stellen.

6.3 Für den Zuwendungsantrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen bei dem BLDAM einzureichen:

- das Antragsformular online und die letzte Seite des Antrags mit Unterschrift im Original,
- ein Kosten- und ein Finanzierungsplan, die beide von einer identischen Gesamtsumme ausgehen müssen. Hierbei ist eine eventuell vorhandene Vorabzugssteuerberechtigung zu beachten. Danach entscheidet es sich, ob die Gesamtausgaben in Netto- oder Bruttobeträgen anzugeben sind.
Die Kostenberechnung erfolgt nach DIN 276, wobei die Kostengruppen bis zur dritten Ebene anzugeben sind.
- eine Maßnahmen- und Objektbeschreibung,
- Fotos zum Objekt und dem Zustand,
- Planunterlagen,
- Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise der Baugenehmigung,
- ein Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Ähnliches),
- Nachweis über die Eigenmittel (nach Antragsteller Haushaltsbeschluss, Kontoauszug, Gemeindekirchenbeschluss etc.),
- eine (formlose) Bestätigung, dass die Maßnahme nicht ohne Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen finanziert werden kann,
- bei Drittmittelgebern: ein Nachweis über die Drittmittel,
- bei Vereinen, Stiftung oder Ähnlichem: Satzung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Registerauszug,
- bei Objekten in kirchlicher Zuständigkeit: die Genehmigung des kirchlichen Bauamts.

Hinweis: In Einzelfällen können weitere Unterlagen abhängig von der Art der Antragstellenden und der Maßnahme notwendig sein und nachgefordert werden.

6.4 Förderanträge werden nicht berücksichtigt, wenn neben den Landesmitteln nicht auch Bundesmittel beantragt werden (Nummer 4.1). Dies ist im Finanzierungsplan des jeweiligen Förderantrags an das BLDAM nachzuweisen.

6.5 Der Antrag mit allen erforderlichen Angaben, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen. Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein; laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen sind von einer Finanzierung mit Landesmitteln ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann nach Zusage der Bundesmittel auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Maß-

nahmenbeginn zugelassen werden. Vorangehende Planungen sowie planungsvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Schadensermittlungen, statische oder restauratorische Untersuchungen, Bauforschungen) und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

6.6 Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Artikel 9 AGVO wird hingewiesen.

6.7 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden

(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

7.3 Die Zuwendungen nach den Nummern 1 bis 8 der Richtlinie werden nach Artikel 53 AGVO gewährt.

8 Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15938 Drahnisdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. April 2026

Der Firma EE Schönerlinde ApS & Co. KG, Dieselstraße 4 in 25813 Husum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke 61, 70, 103 und 106 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. *Entscheidung*

1. *Der Firma EE Schönerlinde ApS & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dieselstraße 4 in 25813 Husum wird*

die Genehmigung erteilt, sechs Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163-6,8 MW auf den Grundstücken in 15938 Drahnisdorf, Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke 61, 70, 103 und 106 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 2 und 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die Sondernutzungserlaubnis für die bauliche Herstellung einer Zufahrt im Außenbereich der Landesstraße 71, Abschnitt 150 bei km 2,751 zum Zweck des Rückbaus von sechs WKA und der anschließenden Neuerrichtung von sechs WKA im gleichen Windenergiegebiet (Repowering) auf der Grundlage des § 19 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 30. April 2026 bis einschließlich 13. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg

unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> mit der **Vorhaben-ID Süd-G04922** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. April 2026

Der Firma WKA Windpark Bietikow 2 GmbH & Co. KG, Gut Bietikow 1 in 17291 Uckerfelde, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 2, Flurstück 176 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G03525).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma WKA Windpark Bietikow 2 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Bietikow 1 in 17291 Uckerfelde wird die*

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück 17291 Uckerfelde,

*Gemarkung Bietikow,
Flur 2,
Flurstück 176*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 122,81 m auf 89,00 m) unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO*
 - *der denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 BbgDSchG.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 30. April 2026 bis einschließlich 13. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung zum Vorhaben
Wesentliche Änderung einer Putenelertieranlage
am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. April 2026

Der Firma Kartzfehn Märkische Puten GmbH, Dorfstraße 33 in 16818 Gühlen-Glienicke wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. *Entscheidung*

1. *Der Firma Kartzfehn Märkische Puten GmbH, Dorfstraße 33 in 16818 Gühlen-Glienicke (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 33 in 16818 Gühlen-Glienicke wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen auf dem Grundstück*

*in 15913 Alt Zauche-Wußwerk,
Burglehn 14,*

*Gemarkung Wußwerk,
Flur 1, Flurstücke 2/5, 5/2, 6/2, 7/3, 7/6, 8/1, 8/3, 61*

und

*Gemarkung Alt Zauche
Flur 1, Flurstücke 63, 202/3, 202/5, 203/2, 229/1,
Flur 3, Flurstücke 1, 2/1, 5/4, 6/3, 7 und 8*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 30. April 2026 bis einschließlich 13. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 30. April 2026 bis einschließlich 13. Mai 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.06.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dammendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Dammendorf	Flur 5, Flurstück 54/1	Gebäude- und Freifläche, An der Bremsdorfer Mühle	5.046	266, BV lfd. Nr. 15

Anschrift: An der Bremsdorfer Mühle

Nutzung: Freifläche mit fremdem Gebäudeeigentum

Die Versteigerung erstreckt sich nicht auf das Gebäudeeigentum. Dieses Gebäudeeigentum ist von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen.

Verkehrswert: 25.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 13/23

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 01.07.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erkner

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
1	Erkner	Flur 5, Flurstück 310	Am Schützenwäldchen, Verkehrsfläche, Platz	12	3067, BV lfd. Nr. 1

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
2	Erkner	Flur 5, Flurstück 313	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Schützenwäldchen 146	157	3067, BV lfd. Nr. 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
KFZ-Stellplatzfläche

Verkehrswert: 8.500,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
mit einem Reihenmittelhaus bebautes Grundstück
Postanschrift: Am Schützenwäldchen 146, 15537 Erkner

Verkehrswert: 336.700,00 EUR
davon entfällt
auf Zubehör: 4.000,00 EUR (Photovoltaikanlage)
250,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 42/24

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 02.07.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedland

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Friedland	Flur 5, Flurstück 65	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 1	718	856, BV lfd. Nr. 2

Lage: Lindenstraße 1, 15848 Friedland

Nutzung: Geschäftshaus, ehemals Landhotel „Friedländer Hof“

Verkehrswert: 352.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 29/24

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.07.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung

Eingetragen im Grundbuch von Heinersdorf
1/2-Anteil - an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
1	Heinersdorf	Flur 4, Flurstück 72	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 27	344	566, BV lfd. Nr. 2

Eingetragen im Grundbuch von Heinersdorf
1/2-Anteil - an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
2	Heinersdorf	Flur 4, Flurstück 72	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 27	344	566, BV lfd. Nr. 2

Lage: Hauptstraße 27, 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf

Nutzung: Wohngebäude

Verkehrswert je Anteil: 14.000,00 EUR

Gesamtwert: 28.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 98/24

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.